

Änderung der Geschäftsordnung des Rates

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Einberufung des Rates (1) (5) ...</p> <p>Neu</p>	<p>§ 1 Einberufung des Rates (1) (5) ...</p> <p>(6) Der öffentliche Teil der Sitzung endet spätestens um 20 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. Der Tagesordnungspunkt, der vor 20 Uhr begonnen wurde, wird zu Ende geführt. Auf Antrag kann das Sitzungsende des öffentlichen Teils auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. Der Antrag kann auch in der Sitzung gestellt werden.</p>
<p>§ 6 Anträge (1) (3) ...</p> <p>(4) Gemäß § 27 Abs. 8 GO wird auf Antrag des Integrationsrates dem Rat eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates vorgelegt.</p>	<p>§ 6 Anträge (1) (3) ...</p> <p>entfällt</p>
<p>§ 10 Gegenseitiges Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen (1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Ratsmitglieder als Zuhörende teilnehmen; ebenso können Mitglieder anderer Bezirksvertretungen und Ausschussmitglieder sowie direkt gewählte Mitglieder des Integrationsrates als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p> <p>(2) An nichtöffentlichen Sitzungen des Rates können Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder sowie direkt gewählte Mitglieder des Integrationsrates als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p> <p>(3) An nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse können alle Ratsmitglieder sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder des betreffenden Ausschusses als Zuhörende teilnehmen. Mitglieder anderer</p>	<p>§ 10 Gegenseitiges Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen (1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Ratsmitglieder als Zuhörende teilnehmen; ebenso können Mitglieder anderer Bezirksvertretungen und Ausschussmitglieder teilnehmen.</p> <p>(2) An nichtöffentlichen Sitzungen des Rates können Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder als Zuhörende teilnehmen.</p> <p>(3) An nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse können alle Ratsmitglieder sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder des betreffenden Ausschusses als Zuhörende teilnehmen. Mitglieder anderer</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>Ausschüsse und Bezirksvertretungsmitglieder sowie direkt gewählte Mitglieder des Integrationsrates können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen als Zuhörende teilnehmen, wenn deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p> <p>(4) An nichtöffentlichen Sitzungen des Integrationsrates können Ratsmitglieder als Zuhörende teilnehmen; ebenso können Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder teilnehmen, wenn deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p> <p>(5) Zuhörende haben die Teilnahme vor der Sitzung beim Vorsitz des Gremiums anzumelden.</p>	<p>Ausschüsse und Bezirksvertretungsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen als Zuhörende teilnehmen.</p> <p>Entfällt</p> <p>(4) Zuhörende haben die Teilnahme vor der Sitzung beim Vorsitz des Gremiums anzumelden.</p>
<p>§ 12 Wortmeldung und –erteilung (1) (9) ...</p> <p>(10) Bei Anregungen oder Stellungnahmen des Integrationsrates, mit denen sich der Rat befasst, erteilt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Integrationsrates oder einem anderen vom Integrationsrat benannten Mitglied auf deren/dessen Verlangen das Wort.</p> <p>Neu</p>	<p>§ 12 Wortmeldung und –erteilung (1) (9) ...</p> <p>Entfällt</p> <p>(10) Die Sprecherin/ der Sprecher des Jugendrates darf an der Sitzung des Rates teilnehmen und ihr/ihm ist das Wort zu erteilen, soweit Jugendangelegenheiten behandelt werden. Für die übrigen städtischen Gremien gilt die Satzung Düsseldorfer Jugendrat der Landeshauptstadt Düsseldorf.</p>
<p>§ 18 Ordnung in den Sitzungen</p> <p>(1) Wer von dem Gegenstand der Beratung abschweift, kann von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Sache und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.</p> <p>(2) Wer sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder sich ungebührlich benimmt, wird zur Ordnung gerufen.</p>	<p>§ 18 Ordnung in den Sitzungen</p> <p>Die Ordnung in den Sitzungen wird nach Maßgabe des § 51 GO NRW gewahrt.</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>(3) Beim zweiten Ordnungsruf in derselben Sitzung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen.</p> <p>(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann ein Ratsmitglied wegen gröblicher Verletzung der Ordnung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in seiner nächsten Sitzung.</p> <p>(5) Der Rat kann durch Beschluss einem Ratsmitglied wegen gröblicher Verletzung der Ordnung die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entziehen, außerdem kann er es für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen.</p>	
<p>§ 21 Ausschüsse und Bezirksvertretungen (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse, Bezirksvertretungen und den Integrationsrat sinngemäß, soweit nicht besondere Geschäftsordnungsvorschriften etwas anderes bestimmen.</p> <p>(2) §§ 8 und 12 Abs. 5 finden auf Ausschüsse, Bezirksvertretungen und den Integrationsrat keine Anwendung. Die Dauer der Redezeit kann durch Beschluss des Gremiums festgesetzt werden. §§ 9 und 11 finden auf Ausschüsse und den Integrationsrat keine Anwendung. § 1 Abs. 5 sowie § 3 Abs. 4 bis 7 findet auf Bezirksvertretungen keine Anwendung.</p> <p>(3)</p> <p>(4) § 3 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß für Integrationsrat, Behindertenrat, Seniorenrat und Jugendrat mit folgender Maßgabe: An die Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters treten die Vorsitzenden der jeweiligen Gremien. Der Sitzungssaal wird während der kompletten Übertragung ausschließlich als Totale gezeigt. Die Abrufmöglichkeit im Internet endet eine Woche vor Beginn der übernächsten Sitzung eines sonstigen Gremiums. Hat eine Rednerin/ein Redner der Veröffentlichung und zeitgleichen Übertragung ihrer/seiner Redebeiträge im Internet (Live-Stream) und/oder der Aufzeichnung der Sitzung sowie der Bereitstellung zum Abruf im Internet (Speicherung) nicht zugestimmt, wird auf eine Übertragung der Sitzung (Livestream) und/oder auf eine Speicherung der Sitzung verzichtet.</p> <p>(5)</p>	<p>§ 21 Ausschüsse und Bezirksvertretungen (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse und Bezirksvertretungen sinngemäß, soweit nicht besondere Geschäftsordnungsvorschriften etwas anderes bestimmen.</p> <p>(2) §§ 1 Abs. 6, 8 und 12 Abs. 5 finden auf Ausschüsse und Bezirksvertretungen keine Anwendung. Die Dauer der Redezeit kann durch Beschluss des Gremiums festgesetzt werden. §§ 9 und 11 finden auf Ausschüsse keine Anwendung. § 1 Abs. 5 sowie § 3 Abs. 4 bis 7 findet auf Bezirksvertretungen keine Anwendung.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) § 3 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß für Behindertenrat, Seniorenrat und Jugendrat mit folgender Maßgabe: An die Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters treten die Vorsitzenden der jeweiligen Gremien. Der Sitzungssaal wird während der kompletten Übertragung ausschließlich als Totale gezeigt. Die Abrufmöglichkeit im Internet endet eine Woche vor Beginn der übernächsten Sitzung eines sonstigen Gremiums. Hat eine Rednerin/ein Redner der Veröffentlichung und zeitgleichen Übertragung ihrer/seiner Redebeiträge im Internet (Live-Stream) und/oder der Aufzeichnung der Sitzung sowie der Bereitstellung zum Abruf im Internet (Speicherung) nicht zugestimmt, wird auf eine Übertragung der Sitzung (Livestream) und/oder auf eine Speicherung der Sitzung verzichtet.</p> <p>(5)</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>(9) Die Sitzungen der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(10) ...</p> <p>(11) Die Tagesordnung für die Ausschusssitzungen wird von den Ausschussvorsitzenden und die Tagesordnung für die Sitzungen des Integrationsrates wird vom Vorsitz des Integrationsrates im Benehmen mit der/dem zuständigen Beigeordneten festgesetzt. Für die Sitzungen der Bezirksvertretungen setzt die jeweilige Bezirksbürgermeisterin/der jeweilige Bezirksbürgermeister die Tagesordnung fest. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird. Die vorgenannten Gremien werden von dem jeweiligen Vorsitz mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen vor der Sitzung einberufen.</p> <p>(12) Ein Ausschussmitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, kann nur durch eine vom Rat gewählte Stellvertretung gemäß der festgelegten Reihenfolge vertreten werden. Die Stellvertretungen für die Mitglieder des Integrationsrates sind gemäß § 27 Abs. 2 Sätze 2 und 5 GO gewählt bzw. vom Rat bestellt worden.</p> <p>(13) ...</p> <p>...</p> <p>(17) Die Ausschüsse und der Integrationsrat können Vertretungen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen. Hierfür ist ein Beschluss des Gremiums erforderlich; der betreffende Personenkreis wird persönlich vor der Sitzung schriftlich eingeladen. Sollen Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner in der aktuellen Sitzung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzugezogen werden, so ist hierfür ein Beschluss vor Eintritt in die Tagesordnung erforderlich. Bei nichtöffentlicher Sitzung haben die nach Satz 1 hinzugezogenen Personen vor der Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>(18) ...</p>	<p>(9) Die Sitzungen der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(10) ...</p> <p>(11) Die Tagesordnung für die Ausschusssitzungen wird von den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der/dem zuständigen Beigeordneten festgesetzt. Für die Sitzungen der Bezirksvertretungen setzt die jeweilige Bezirksbürgermeisterin/der jeweilige Bezirksbürgermeister die Tagesordnung fest. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird. Die vorgenannten Gremien werden von dem jeweiligen Vorsitz mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen vor der Sitzung einberufen.</p> <p>(12) Ein Ausschussmitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, kann nur durch eine vom Rat gewählte Stellvertretung gemäß der festgelegten Reihenfolge vertreten werden. Die Stellvertretungen für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 GO gewählt bzw. gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 GO vom Rat bestellt worden.</p> <p>(13) ...</p> <p>...</p> <p>(17) Die Ausschüsse können Vertretungen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen. Hierfür ist ein Beschluss des Gremiums erforderlich; der betreffende Personenkreis wird persönlich vor der Sitzung schriftlich eingeladen. Sollen Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner in der aktuellen Sitzung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzugezogen werden, so ist hierfür ein Beschluss vor Eintritt in die Tagesordnung erforderlich. Bei nichtöffentlicher Sitzung haben die nach Satz 1 hinzugezogenen Personen vor der Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>(18) ...</p>